
1954/AB-BR/2004

Eingelangt am 26.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Bundesrat Jürgen Weiss, Christoph Hagen, Ilse Giesinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. November 2003 unter der Zl. 2131/J-BR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verankerung des Tourismus im Aufgabenkatalog der EU gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Wirtschaftskammer Österreich (in ihren Stellungnahmen zur Regierungskonferenz vom 9. Juli 2003 und vom 11. Dezember 2003) und die Österreichische Hoteliervereinigung (in einem Schreiben vom 16. Oktober 2003) haben sich für eine unterstützende bzw. ergänzende Unionskompetenz betreffend Tourismus ausgesprochen.

Zu Frage 2:

Österreich ist seit seinem Beitritt zur Europäischen Union immer dafür eingetreten, dass das Subsidiaritätsprinzip gestärkt werden soll und der Union nur in jenen Bereichen Kompetenzen zukommen sollen, in denen von einem Tätigwerden auf europäischer Ebene ein klarer Mehrwert zu erwarten ist.

Basis für die Festlegung der österreichischen Grundsatzposition für die Regierungskonferenz war in diesem Punkt der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12. Juni 2002 über die „Grundsatzpositionen der österreichischen Länder als Beitrag zu den Beratungen des Konvents und zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004“, in dem Folgendes festgehalten ist: „Tourismuspolitische Inhalte sind nicht auf europäischer Ebene zu regeln. Daher ist der Hinweis auf den Tourismus in Art.3 Abs.1 lit. u EGV zu streichen.“ In einer der Bundesregierung übermittelten Länderposition zur Regierungskonferenz vom 10. September 2003 wurde kein davon abweichendes Anliegen formuliert.

Zu Frage 3:

Im Laufe der Regierungskonferenz hat sich eine größere Anzahl von Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen, den Tourismus in die in Artikel I -16 enthaltene Liste jener Politikbereiche aufzunehmen, in denen die Union Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen ergreifen kann, und eine Rechtsgrundlage für dementsprechende Maßnahmen in Teil III des Verfassungsvertrages aufzunehmen. Die italienische Ratspräsidentschaft ist diesem Wunsch entgegengekommen. Das dem Europäischen Rat vom 12./13.Dezember 2003 vorgelegte Paket von Abänderungsvorschlägen zum Konvententwurf (CIG 60/03 ADD 1) enthält als Annex 34 daher einen Vorschlag für die Einfügung von Tourismus in Art.I-16 (unterstützende Kompetenzen) und die Aufnahme eines Art. III -181 a betreffend unterstützende Unionsmaßnahmen für den Tourismussektor in den Verfassungsvertrag.

Es wäre zu erwarten gewesen, dass sich für diesen Vorschlag im Zuge einer Gesamteinigung über den Verfassungsvertrag Konsens erzielen lässt. Österreich hätte dann diesen Konsens über eine genau abgegrenzte, rein unterstützende Unionskompetenz für Tourismus durchaus akzeptieren können.